



Bundesgesetzblatt

Teil II

2023

Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 2023

Nr. 20

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Vom 11. Januar 2023

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Korea, Republik* am 3. Februar 2023
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen nach den Artikeln 31 und
32 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 2022 (BGBl. 2023 II Nr. 3).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 11. Januar 2023

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen